

§ 57 Südosteuropastudien (Stand 10.7.2019)

(1) Bestandteile der Bachelorprüfung

¹Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 03 (18 LP), SOE-M 04 (12 LP), SOE-M 10a (6 LP), SOE-M 10b (6 LP), SOE-M 11 (18 LP) und SOE-M 12 (6 LP).

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach, kann der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS) oder der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt werden.

- Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis BKS gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 02a (6 LP), SOE-M 03 (18 LP) und SOE-M 04 (12 LP).

- Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 02 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP), RUM-M 04 (5 LP), RUM-M 05 (11 LP) und RUM-M 06 (5 LP).

c) Ist Südosteuropastudien Nebenfach, kann der Schwerpunkt BKS oder der Schwerpunkt Rumänisch gewählt werden.

- Im Schwerpunkt BKS ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 04 (12 LP) sowie SOE-M 02b (8LP) oder SOE-M 03a (12 LP).

- Im Schwerpunkt Rumänisch ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP) sowie SOE-M 02c (12 LP) oder RUM-M 05 (11 LP).

²Mit Ausnahme des Moduls SOE-M 12 werden alle Module benotet abgeschlossen. ³Die Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. ⁴Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Dauer 60-90 Minuten. ⁵Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. 20 Seiten und die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen. ⁶Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so besteht dieses in den Modulen SOE-M 04 und SOE-M 10a aus jeweils sechs Übungsaufgaben (je nach Lehrveranstaltung zur Einübung der Fremdsprachenkompetenz in den Bereichen Textproduktion, Übersetzung, Grammatikkenntnisse u.ä.); im Modul SOE-M 10b

bezieht sich das Portfolio auf den Sprachkurs Landeskunde/Interkulturelle kommunikative Kompetenz und besteht aus drei Übungsaufgaben.

(2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 03 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;
- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 06 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 2 GER, nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 03 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;
- im Modul SOE-M 03 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung, dem Proseminar Linguistik des BKS bzw. der Balkansprachen sowie der Vorlesung Linguistik des BKS bzw. der Balkansprachen das erfolgreiche Absolvieren des Sprachkurses I BKS (Modul SOE-M 04) oder der Nachweis entsprechender BKS-Kenntnisse;
- im Modul SOE-M 03a ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung sowie am Proseminar Linguistik des BKS bzw. der Balkansprachen das erfolgreiche Absolvieren des Sprachkurses I BKS (Modul SOE-M 04) oder der Nachweis entsprechender BKS-Kenntnisse.

(3) Sonderregelung für die Kombination der Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie

¹Werden im Rahmen des in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs die Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie kombiniert, so können in den Modulen SOE-M 03, SOE-M 03a und RUM-M 05 nicht dieselben Veranstaltungen eingebracht werden wie in den Modulen BKS-LING-M 01 und BKS-LING-M 02. ²Die Veranstaltungen müssen nach Maßgabe des Modulkatalogs durch äquivalente Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03 (jeweils 15%)	45%
SOE-M 04 (12,5%), SOE-M 10a (6,25%), SOE-M 10b (6,25%)	25%
SOE-M 11	30%

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.